jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1983/9/14 3Ob85/83, 3Ob17/88, 7Ob37/08d, 3Ob25/09m, 3Ob102/09k

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 14.09.1983

Norm

ABGB §435
EO §234 ff
EO §237

Rechtssatz

Wurde der Überbau nach den Versteigerungsbedingungen und dem Versteigerungsedikt mitversteigert, erwirbt auch in diesem Falle der Ersteher durch den Zuschlag das Eigentum auch am Überbau.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 85/83
  Entscheidungstext OGH 14.09.1983 3 Ob 85/83
  NZ 1984,222 = JBl 1985,288
- 3 Ob 17/88
  Entscheidungstext OGH 13.07.1988 3 Ob 17/88
  Vgl; SZ 61/171 = JBl 1989,119
- 7 Ob 37/08d
  Entscheidungstext OGH 11.06.2008 7 Ob 37/08d
  Auch; Beisatz: Der Eigentümer des Bauwerks kann sein Recht nur mit einer Klage nach § 37 EO geltend machen. Solange er nicht erfolgreich gegen die Exekution Widerspruch erhoben hat, ist ein auf dem zu versteigernden Grundstück errichtetes Gebäude als ein Teil der Gegenstand der Exekution bildenden Liegenschaft anzusehen. (T1)
- 3 Ob 25/09m
  Entscheidungstext OGH 25.03.2009 3 Ob 25/09m
  Veröff: SZ 2009/38
- 3 Ob 102/09k
  Entscheidungstext OGH 23.06.2009 3 Ob 102/09k
  Vgl; Beisatz: Grenzüberbauten, also Bauwerke, die keine Superädifikate, sondern Bestandteile der Liegenschaft sind und die teilweise auf dem - nicht zur Versteigerung gelangenden - Nachbargrundstück stehen, machen das Versteigerungsverfahren nicht generell unzulässig. (T2); Beisatz: Die Eigentumsverhältnisse an Grenzüberbauten sind im Versteigerungsverfahren nicht endgültig zu klären. (T3)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1983:RS0003454

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

18.09.2012

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at